

Arbeitsgruppe 2: Der Psychiater

Schuldunfähigkeit - Rechtsgrundlagen

Deutschland

§ 20 StGB

„Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Niederlande

§ 39 nlStGB

„Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen Geisteskrankheit oder geistiger Störung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.“¹

Österreich

§ 11 atStGB

„Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.“

Schweiz

Art. 19 chStGB

„(1) War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

(2) War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

(3) Es können indessen Maßnahmen nach den Artikeln 59-61, 63, 64, 67, 67b und 67e getroffen werden.

¹ Deutsche Übersetzung vom Original in Art. 39 nlStGB „Niet strafbaar is hij die een feit begaat, dat hem wegens de gebrekkige ontwikkeling of ziekelijke stoornis van zijn.“ Englische Übersetzung „Any person who commits an offence for which he cannot be held responsible by reason of mental disease or defect shall not be criminally liable.“ Siehe http://www.ejtn.eu/PageFiles/6533/2014%20seminars/Omsenie/WetboekvanStrafrecht_ENG_PV.pdf.

(4) Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar“

Art. 20 chStGB

„Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.“

Italien

Art. 85 italStGB

„Die Begehung einer Tat ist nicht strafbar, wenn der Täter zur Begehung der Zeit nicht schuldfähig ist. Schuldfähig ist, wer bei Begehung der Tat fähig ist, das Unrecht einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“²

Art. 88 italStGB

„Nicht zurechnungsfähig handelt, wer bei der Begehung der Tat aufgrund einer psychischen Erkrankung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“³

² Deutsche Übersetzung vom Original in Art. 85 italStGB „Nessuno può essere punito per un fatto preveduto dalla legge come reato, se, al momento in cui lo ha commesso, non era imputabile. È imputabile chi ha la capacità di intendere e di volere.“ Siehe für eine andere Übersetzung ins Deutsche: Palmieri, in: Boor, Über Motivisch Unklare Delikte: Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Über Entwicklungstendenzen im Ausland - Italien, S. 39, Fn. 2.

³ Deutsche Übersetzung vom Original in Art. 88 italStGB „Non è imputabile chi, nel momento in cui ha commesso il fatto, era, per infermità, in tale stato di mente da escludere la capacità d'intendere o di volere.“; Englische Übersetzung „Offenders who, at the time of committing a crime, because of mental illness, are not able to comprehend the unlawful nature of their act, or to act in accordance with that comprehension (Capacità di intendere ed di volere) shall not be criminally accountable (imputabile).“ in Moratti/Patterson, Legal Insanity and the Brain, S. 113-114. Siehe für eine andere Übersetzung ins Deutsche: Palmieri, in: Boor, Über Motivisch Unklare Delikte: Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Über Entwicklungstendenzen im Ausland - Italien, S. 39.